

Antrag zur Stromlieferung Stadtwerke Landsberg



STADTWERKE
LANDSBERG

**RegionalStrom
Gewerbe 10**

bis 10.000 kWh / Jahr

**RegionalStrom
Gewerbe 30**

bis 30.000 kWh / Jahr

**RegionalStrom
Gewerbe 100**

bis 100.000 kWh / Jahr

für das Netzgebiet der E.ON Bayern AG und der Stadtwerke Fürstentfeldbruck
(Stand 01.01.2012) bitte ankreuzen



1. Lieferanschrift

.....
Firma

.....
Ansprechpartner

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon (für Rückfragen)

.....
E-Mail

.....
Bisheriger Stromversorger

.....
Bisherige Kundennummer

.....
Zählernummer (oder Zählpunktnummer)

.....
Vorjahresverbrauch in kWh

.....
Örtl. Stromnetzbetreiber (sofern bekannt)

.....
Handelsregisternummer

.....
Steuernummer

3. Preise und Laufzeit

RegionalStrom Gewerbe 10 (bis 10.000 kWh/Jahr)

Verbrauchspreis	18,08	ct/kWh	(netto)
zzgl. Stromsteuer	2,05	ct/kWh	(netto)
inkl. 19% USt.	23,95	ct/kWh	(brutto)
Grundpreis	84,03	Euro p.a.	(netto)
inkl. 19% USt.	100,00	Euro p.a.	(brutto)

RegionalStrom Gewerbe 30 (bis 30.000 kWh/Jahr)

Verbrauchspreis	17,66	ct/kWh	(netto)
zzgl. Stromsteuer	2,05	ct/kWh	(netto)
inkl. 19% USt.	23,45	ct/kWh	(brutto)
Grundpreis	126,05	Euro p.a.	(netto)
inkl. 19% USt.	150,00	Euro p.a.	(brutto)

RegionalStrom Gewerbe 100 (bis 100.000 kWh/Jahr)

Verbrauchspreis	17,53	ct/kWh	(netto)
zzgl. Stromsteuer	2,05	ct/kWh	(netto)
inkl. 19% USt.	23,30	ct/kWh	(brutto)
Grundpreis	163,87	Euro p.a.	(netto)
inkl. 19% USt.	195,00	Euro p.a.	(brutto)

Grundpreis für unterjährige Abrechnungsvarianten (ggf. ankreuzen)

	1/2 jährlich	1/4 jährlich	monatlich
Gewerbe 10	<input type="checkbox"/> 125,00 Euro	<input type="checkbox"/> 170,00 Euro	<input type="checkbox"/> 350,00 Euro
Gewerbe 30	<input type="checkbox"/> 175,00 Euro	<input type="checkbox"/> 220,00 Euro	<input type="checkbox"/> 400,00 Euro
Gewerbe 100	<input type="checkbox"/> 220,00 Euro	<input type="checkbox"/> 265,00 Euro	<input type="checkbox"/> 445,00 Euro

Preise pro Jahr/brutto

2. Rechnungsanschrift

(falls abweichend von Lieferadresse)

.....
Firma

.....
Ansprechpartner

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

Die Bruttopreise sind Endpreise und verstehen sich jeweils inkl. Steuern und Abgaben. Die Bruttopreise sind teilweise gerundet. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr ab dem Tag des Lieferbeginns. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht entsprechend der Ziffern 15.1. und 15.5. der AGB für die Energiebelieferung durch die Stadtwerke Landsberg mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

4. Lieferbeginn

Die Stadtwerke Landsberg nehmen die Belieferung zum nächstmöglichen Termin auf. Bei Neueinzug oder Sonderkündigungsrecht Wunschtermin hier eintragen

.....
Gewünschter Lieferbeginn

5. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Stadtwerke Landsberg widerruflich, fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge per Lastschrift einzuziehen. Im Falle einer Kündigung erlischt diese Einzugsermächtigung und gilt dann nur noch für die Schlussabrechnung.

.....
Kontoinhaber (falls abweichend vom Kundennamen)

.....
Bank

.....
Kontonummer / Bankleitzahl

Ich möchte die Abschläge und Rechnungen per Bareinzahlung an der Kasse der Stadtwerke Landsberg begleichen.

6. Auftrag und Vollmachten

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Landsberg mit der Lieferung des gesamten privaten Bedarfs an elektrischer Energie ohne Lastgangmessung an die unter Ziffer 1. genannte Lieferadresse im Netzgebiet der E.ON Bayern AG und der Stadtwerke Fürstfeldbruck auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Energiebelieferung der Stadtwerke Landsberg. Anlagen in anderen Orten können nach diesem Antrag nicht beliefert werden. Eine Versorgung von Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen ist nicht möglich. Die Daten, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden von den Stadtwerken Landsberg nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Landsberg, den Stromliefervertrag für die unter Ziffer 1. genannte Lieferstelle beim bisherigen Versorger in meinem Namen zu kündigen und alle damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen. Dabei sind die Stadtwerke Landsberg berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht zum Lieferbeginn bereits ein Vertragsverhältnis mit den Stadtwerken Landsberg, wird dieses mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags einvernehmlich aufgehoben.

7. Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

Belehrung über das Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Str. 12, 86899 Landsberg am Lech. Fax: 08191-947828 Tel: 08191-94780, info@stw-landsberg.de.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Landsberg mich auch per E-Mail, SMS oder telefonisch über neue Vertriebsangebote der Stadtwerke Landsberg informieren bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten: Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Straße 12, 86899 Landsberg am Lech, per E-Mail an info@stw-landsberg.de, per Fax an 08191-9478-28.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Wie sind Sie auf unser Angebot aufmerksam geworden?

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Internet | <input type="checkbox"/> Familie / Bekannte |
| <input type="checkbox"/> Werbung | <input type="checkbox"/> Flyer |
| <input type="checkbox"/> Kundencenter | <input type="checkbox"/> sonstige |

.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Energiebelieferung durch die Stadtwerke Landsberg KU (Stand: 01.01.2012)

1. Vertrag

1.1. Der Vertrag kommt auf Antrag des Kunden mit dem Vertragsbestätigungsschreiben durch die Stadtwerke Landsberg zustande. Hierzu benötigen die Stadtwerke Landsberg den vollständig ausgefüllten und vom Kunden unterzeichneten Antrag zur Strombelieferung. Ein verbindlicher Antrag liegt auch dann vor, wenn der Kunde im Internet auf den Seiten der Stadtwerke Landsberg einen Antrag zur Strombelieferung per Mausclick absendet. 1.2. Den Lieferbeginn teilen die Stadtwerke Landsberg verbindlich im Vertragsbestätigungsschreiben mit. 1.3. Einen Lieferantenwechsel werden die Stadtwerke Landsberg unentgeltlich und zum nächstmöglichen Termin ermöglichen.

2. Preisbestandteile

Der Strompreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Er enthält u.a. den Energiepreis, Umsatzsteuer, Stromsteuer (Regelsatz), Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

3. Preisänderungen

3.1. Preisänderungen werden jeweils zum Monatsersten und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die Veröffentlichung der neuen Preisstellungen erfolgt mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden auf der Internetseite der Stadtwerke Landsberg und durch Mitteilung an den Kunden in Textform.

3.2. Nach Ablauf ggf. vereinbarter Preisgarantien unterliegen die Energiepreise einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der Stadtwerke Landsberg. Preispassungen nach oben oder unten erfolgen nach billigem Ermessen gemäß §315 BGB. Hierbei werden ausschließlich Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten berücksichtigt, insbesondere der Beschaffungskosten der Stadtwerke Landsberg, der Netzentgelte sowie Änderungen von Preiskomponenten gemäß Ziffer 4..

3.3. Der Kunde ist im Falle einer Preisänderung berechtigt, den Energieliefervertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bekanntmachung zum Termin des Wirksamwerdens der neuen Preise zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei den Stadtwerken Landsberg. Der Kunde erhält eine Kündigungsbestätigung.

4. Änderungen bei Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

4.1. Die Stadtwerke Landsberg verpflichten sich, zukünftige Änderungen der Umsatzsteuer, der Stromsteuer und der Erdgassteuer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt ebenso für Verträge, für die zu diesem Zeitpunkt noch eine Preisgarantie besteht.

4.2. Eine Preisänderung aufgrund von Steueränderungen wird ohne Bekanntmachung ausgeführt und berechtigt nicht zu einer Kündigung nach Ziffer 3.3.. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13. bleibt davon unberührt. Eine Information über die angepassten Preise erfolgt mit der Jahresabrechnung.

4.3. Die Ziffern 4.1. und 4.2. finden auch Anwendung, sofern zukünftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie (Strom und Erdgas) belastende Steuern, Abgaben und Belastungen in Verbindung mit dem CO₂-Emissionshandel eingeführt werden oder bestehende Steuern und Abgaben zum Teil oder vollständig aufgehoben werden.

4.4. Der Strompreis enthält eine EEG-Umlage nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Höhe, wie sie von den Übertragungsnetzbetreibern regelmäßig jährlich ermittelt und unter www.eeg-kwk.net veröffentlicht wird. Die Höhe der EEG-Umlage teilen Ihnen die Stadtwerke im Rahmen der Jahresabrechnung mit. Die Stadtwerke Landsberg sind verpflichtet, ihren Kunden die jeweils gültige EEG-Umlage in Rechnung zu stellen und an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber weiter zu geben. Daher passen die Stadtwerke Landsberg regelmäßig zum 1. Januar eines Jahres, dem Veröffentlichungsdatum der neuen EEG-Umlage, den Strompreis entsprechend der Veränderung der EEG-Umlage um den Differenzbetrag der Vorjahresumlage und der aktuell veröffentlichten Umlage zzgl. Umsatzsteuer nach unten oder oben an. Die Anpassung des Strompreises an die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte EEG-Umlage geschieht ohne Mitteilung an den Kunden und berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung nach Ziffer 3.3.. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15. bleibt hiervon unberührt.

5. Ablesung der Zählerstände

Die Stadtwerke Landsberg sind berechtigt, zur Abrechnung die Zählerdaten heranzuziehen, die vom örtlichen Netzbetreiber oder von der mit der Messung beauftragten Stelle übermittelt wurden. Die Stadtwerke Landsberg können überdies die Zählerstände selbst ablesen oder die Ablesung vom Kunden verlangen, sofern die Ablesung dem Zweck der Abrechnung oder des Lieferantenwechsels dient. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstands nicht oder verspätet nach, sind die Stadtwerke Landsberg berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Zur Zählerstandsablesung muss der Kunde einem Beauftragten der Stadtwerke Landsberg oder einem Beauftragten des örtlichen Stromnetzbetreibers Zugang zum Zähler gewähren.

6. Prüfung der Zähler, Fehler in der Abrechnung

6.1. Der Kunde kann von den Stadtwerken Landsberg zu jeder Zeit eine Überprüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatl. anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber verlangen. Die Kosten hierfür trägt der zuständige Netzbetreiber, sofern eine Abweichung über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus vorliegt. Ansonsten fallen die Kosten dem Kunden zu.

6.2. Liegen Fehler in der Abrechnung aufgrund eines fehlerhaften Zählers oder aufgrund von Berechnungsfehlern bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags vor, zahlen die Stadtwerke Landsberg Überzahlungen unverzüglich an den Kunden zurück, bzw. berechnen Fehlbeträge zu Lasten des Kunden nach. Ist die Größe des Fehlers nicht eindeutig zu ermitteln oder zeigt der Zähler keinen Verbrauchswert an, wird der Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung aufgrund der Vorjahresdaten geschätzt. Hierbei werden die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

6.3. Treten Berechnungsfehler aufgrund von Funktionsstörungen einer Zählleinrichtung auf, wird der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauchswert als Grundlage für die Nachberechnung herangezogen. Diese Ansprüche sind auf den Ablesetermin beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist, sofern die Auswirkungen des Fehlers nicht für einen längeren Zeitraum sicher festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre begrenzt.

7. Jahresabrechnung und Zahlungsverzug, Aufrechnung

7.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Landsberg erheben monatlich gleiche Abschlagsbeträge auf den Gesamtbetrag der Jahresabrechnung. Diese Abschläge sind jeweils zum angegebenen Termin fällig, die Höhe der Abschläge wird dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitgeteilt. Ziel ist es, die Höhe der Abschlagsbeträge so einzustellen, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Differenz zum tatsächlichen Rechnungsbetrag besteht.

7.2. Bei Änderungen der Preise, der betreffenden Steuer- oder Abgabensätze oder der persönlichen Abnahmeverhältnisse können die Stadtwerke Landsberg die Höhe der Abschlagsbeträge entsprechend anpassen.

7.3. Rechnungen und Abschlagsbeträge werden zum auf der Zahlungsaufforderung genannten Termin fällig.

7.4. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen für Kunden die Teilnahme am Lastschriftverfahren oder eine Bareinzahlung an der Kasse der Stadtwerke Landsberg zur Auswahl.

7.5. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden berechnen die Stadtwerke Landsberg die entstandenen Mahnkosten pauschal. Pro Mahnung werden dem Kunden 3,50 Euro in Rechnung gestellt, für Bankrückbelastungen fallen 7,00 Euro an, der Einzug unserer Forderungen durch einen Außendienst-Mitarbeiter der Stadtwerke Landsberg wird mit 10,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Landsberg behalten sich zudem ausdrücklich vor, entstehende Kosten nach entstandenem Aufwand abzurechnen.

7.6. Ansprüche der Stadtwerke Landsberg können vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Vorauszahlung

8.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Erwartung besteht, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden teilweise oder ganz oder nicht fristgerecht erfüllt werden, sind die Stadtwerke Landsberg berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens einen monatlichen Abschlagsbetrag.

8.2. Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1. nicht bereit oder imstande ist, eine Vorauszahlung in geforderter Höhe zu leisten, gilt entsprechend Ziffer 15.3. Satz 2.

9. Versorgungsunterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1. Die Stadtwerke Landsberg sind berechtigt, ohne vorherige Androhung die Lieferung von Energie durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, sofern der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Benutzung von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Landsberg berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach der Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außerhalb der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Landsberg können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die Stadtwerke Landsberg eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

9.3. Die Stadtwerke Landsberg werden die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

9.4. Die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

10.1. Die Stadtwerke Landsberg sind zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss haben, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die Stadtwerke Landsberg unwirksam geworden sind oder durch ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Stadtwerke Landsberg gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

10.2. Die Stadtwerke Landsberg werden den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen zwei Monaten in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Stadtwerke Landsberg werden den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

11. Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke Landsberg sind berechtigt, eine Überprüfung der Bonität des Kunden zu veranlassen. Hierzu werden Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei nach Wahl der Stadtwerke Landsberg weitergegeben. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zur Bonität des Kunden behalten die Stadtwerke Landsberg sich vor, den Antrag zur Energielieferung abzulehnen.

12. Datenschutz/Widerspruchsrecht

12.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

12.2 Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbelegungsverfahren

14.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Str. 12, 86899 Landsberg/Lech, Tel. 08191/9478-0, E-Mail: info@stw-landsberg.de

14.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

14.3. Der Lieferant wird den Kunden über die Anschrift und Internetadresse der Schlichtungsstelle als Einrichtung bzw. Anerkennung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf jeder Rechnung sowie im Internet unter www.stadtwerke-landsberg.de informieren.

14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo-Fr 9-15 Uhr), Fax 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

15. Vertragslaufzeiten und Kündigung

15.1. Im Falle von Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von den Stadtwerken Landsberg mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit oder zum Ende der Laufzeit der Verlängerung gekündigt werden.

15.2. Verträge mit Preisgarantie können die Stadtwerke Landsberg erstmals zum Endtermin der Preisgarantie mit einer Frist von mindestens einem Monat kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Verlängerung. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit oder zum Ende der Laufzeit der Verlängerung kündigen.

15.3. Die Stadtwerke Landsberg sind in den Fällen der Ziffer 9.1. dieser AGB berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Ziffer 9.2. sind die Stadtwerke Landsberg zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 9.2. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

15.4. Bei einem Umzug kann der Kunde den Energieliefervertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen auf das Monatsende kündigen, frühestens aber zum Datum des Auszugs.

15.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

15.6. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keinerlei weitere vertragliche Rücktrittsrechte.

16. Versorgungsstörungen und Haftung

16.1. Der Kunde kann im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung seine Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Stadtwerke Landsberg werden Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken Landsberg bekannt sind oder in zumutbarer Weise von den Stadtwerken Landsberg aufgeklärt werden können.

16.2. Bei Versorgungsstörungen nach Ziffer 16.1. haften die Stadtwerke Landsberg nicht.

17. Vertragspartner

Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Straße 12, 86899 Landsberg am Lech Vorstand: Norbert Köhler Steuer-Nummer: 125/114/70380 Registergericht Augsburg, HRA 14706, Kontakt: Tel. 08191/9478-0, Fax 08191/9478-28, E-Mail: info@stw-landsberg.de

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

→ Bitte in einem Fensterkuvert an die
Stadtwerke Landsberg zurückschicken.

An die
Stadtwerke Landsberg KU
Epfenhauser Straße 12
86899 Landsberg am Lech